

Entschädigungssatzung der Gemeinde Freiensteinau

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs.1, 27, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), hat die Gemeindevertretung in Freiensteinau am 29.04.1993 folgende Entschädigungssatzung beschlossen (MBL Nr. 18/1993) (zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2010 zum 01.01.2010 (MBL Nr. 44/2010)):

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortbeiräte und andere ehrenamtliche Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 5,20 Euro pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortbeirats oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiter ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 Euro pro Person und Kilometer.
- (3) Fahrten innerhalb der Großgemeinde Freiensteinau sind nicht erstattungsfähig.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:
 - Mitglieder der Gemeindevertretung: 5,11 Euro
 - Ehrenamtliche Beigeordnete für GVO-Sitzungen: 8,- Euro
 - Mitglieder der Ortbeiräte: 5,50 Euro
 - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission: 5,50 Euro
 - Zur Beantragung der Ausschüsse gezogenen Sachverständige: 5,11 Euro
 - Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrats, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden: 16,- Euro
- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
 - das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung: 41,- Euro
 - Ausschussvorsitzende je Ausschusssitzung: 5,50 Euro
 - Fraktionsvorsitzende: 16,- Euro

- Erster ehrenamtlicher Beigeordneter: 62,- Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von 7,67 Euro, je Kalendertag höchstens jedoch 51,13 gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

Gemeindevertretung:	25 €
GV-Ausschüsse:	25 €
Gemeindevorstand:	35 €
Bürgerversammlung:	25 €
Ortsbeiräte:	15 €
Sonstige (z.B. Ortsvorsteher-DV)	25 €

- (7) Die Ortsvorsteher, denen die Leitung der Außenstelle der Gemeindeverwaltung übertragen ist, erhalten neben den in Abs. 1 geregelten Entschädigungen folgende Aufwandsentschädigung:

Im Ortsbezirk Freiensteinau 25 % der Aufwandsentschädigung nach EB 4

In den übrigen Ortsbezirken 25 % der durch jeweilige Rechtsverordnung des Hess. Ministers des Innern festgesetzten Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister.

Den Ortsvorstehern werden die Grundgebühren und Nebengebühren des Fernsprecheranschlusses jährlich erstattet.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Mai 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Freiensteinau vom 17.08.1977 außer Kraft.

Freiensteinau, den 30. April 1993

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Freiensteinau
Kopp, Bürgermeister